

Interpellation

über die Nutzung der Energiebezugsrechte aus dem Kraftwerk Lucendro

Ausgangslage/Begründung

In der LucendrokonzeSSION hat der Kanton Uri Energiebezugsrechte aus dem Kraftwerk Lucendro mit der Konzessionsnehmerin Alpiq festgelegt. Der Bezug dieser Energie ist im Vertrag vom 6. Januar 1989 mit der damaligen Atel detailliert geregelt worden. Gemäss dieser Vereinbarung steht dem Kanton Uri eine Energiequote im Umfang von 20 Prozent der dem Urner Konzessionsanteil zuzurechnenden Nettoproduktion aus dem Kraftwerk Lucendro gegen Bezahlung der Produktionskosten zur freien Verfügung. Oder mit anderen Worten: Dieses Bezugsrecht, auch kleine Energiequote genannt, im Umfang von 11.5 GWh ist finanziell interessant, weil der Preis bei den Gestehungskosten liegt, im Voraus bekannt ist und im Winterhalbjahr bezogen werden kann.

Darüber hinaus steht dem Kanton Uri eine weitere Energiemenge von rund 50 Gigawattstunden zu Marktpreisen und während den Wintermonaten, bezeichnet als grosse Energiequote, zur Verfügung.

Die Nutzung und Weitervergabe dieser Rechte steht dem Regierungsrat zu.

Auskunft des Regierungsrates

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat aufgrund des Artikels 127 der Geschäftsordnung des Landrats um Auskunft über die Verwendung dieser Bezugsrechte, insbesondere über folgende Fragen gebeten:

- Wie und aufgrund welcher Kriterien wurden bisher die Bezugsrechte verwertet und hat die Entschädigung seitens des EWA im Rückblick auch den tatsächlichen Marktwerten entsprochen?
- Wenn nein, wer hat von der Preisdifferenz profitiert?
- Meines Wissens wurden beide Energiequoten bisher nur dem EWA zugesprochen. Wurden diese durch das EWA auch tatsächlich ausgeschöpft?
- Aus welchen Gründen wurden die beiden Energieversorger EWE und EWU bisher nicht einbezogen, obwohl bekannt ist, dass für die Energieversorgung im Winter alle Urner Versorger auf Fremdenergiebezüge angewiesen sind?

- Ist der Regierungsrat bereit, künftig sowohl die kleine als auch die grosse Energiequote anteilmässig allen drei Energieversorgungsunternehmen in unserem Kanton zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen?
- Es sollte grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass Energiebezugsrechte, die unserem Kanton zustehen und auch explizit für die Sicherstellung der Urnerischen Stromversorgung zur Verfügung stehen, auch für alle Regionen und Bewohner von Nutzen sein sollen. Teilt der Regierungsrat diese Meinung und welche Möglichkeiten sieht er mit Blick auf den sich öffnenden Strommarkt, die neue Gesamtenergiestrategie und den weiteren Energiebezugsrechten?

Erstfeld, 19. März 2013

Der Erstunterzeichner



Daniel Furrer, Erstfeld

Die Zweitunterzeichnerin



Frieda Steffen, Andermatt